



Berlin, den 6. Juli 2016

Stellungnahme für die Anhörung des „Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz“ des Deutschen Bundestags „zu der Beteiligung von Verlegern an den Ausschüttungen gemeinsamer Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern“ am 6.7.2016

- 1. Das BGH-Urteil, die Gesetze – und die Lage der Urheberinnen und Urheber**
- 2. Die Verteilungspraxis, die VG Wort – und die Leistung der Verleger**
- 3. Die Gesetzesinitiativen, die Urheberrechtsreform – und die Optionen des Gesetzgebers**
- 4. Fazit: Keine Verlegerbeteiligung, Urheber stärken**

1. Das BGH-Urteil, die Gesetze – und die Lage der Urheberinnen und Urheber

1.1. Das VG Wort-Urteil des BGH vom April 2016 (Aktenzeichen I ZR 198/13)

stellt unmissverständlich klar: Die gesetzlichen Vergütungen, die die VG Wort auf Grundlage der Privatkopie-Schrankenregelungen treuhänderisch einsammelt, stehen und standen ausschließlich den Urheberinnen und Urhebern zu.

Dieses Urteil ist rechtskräftig, woraus folgt, dass die VG Wort die widerrechtlich an Verlage ausgeschütteten Beträge zurück zu fordern und an die Urheberinnen und Urheber rückwirkend zu verteilen hat. Zu prüfen ist dabei auch, ob diese Zahlungen rückwirkend verzinst werden müssen.

Eine Verzögerung dieser gebotenen Nachforderungen und Nachausschüttungen ist aus Sicht der Urheberinnen und Urheber, die der VG Wort als Wahrnehmungsberechtigte angeschlossen sind und an die sie ihre Vergütungsansprüche abgetreten haben, nicht zu akzeptieren.

Der BGH hat mit seiner Entscheidung einen jahrzehntelang anhaltenden rechtswidrigen Zustand beendet, der zu Lasten der Urheberinnen und Urheber ging.

1.2. Der Inhalt der BGH-Entscheidung:

Seit der ersten Klage durch den Autoren Martin Vogel gegen die VG Wort im Jahr 2009 bis zum Urteil des BGH im April 2016 haben alle Instanzen festgestellt, dass eine Beteiligung von Verlegern beziehungsweise Verwertern weder vorgesehen und noch rechtlich zulässig ist.

Mehr noch: Ausschüttungen an Verlage auf Kosten der Autoren sind europarechtswidrig, wie der der EuGH in dem ebenfalls bekannten „Reprobel“-Urteil (Aktenzeichen C-572/13) feststellte.

Zwar lassen der BGH und auch der EuGH im Zuge ihrer Entscheidungen durchaus zu, nationale Regelungen einzuführen, mit denen Verleger beteiligt werden können. Doch allen bisherigen Bewertungen zufolge müssten ihnen dafür von den Urhebern entsprechende Wahrnehmungsrechte abgetreten worden sein – und selbst dann müssten die daraufhin erhaltenen Vergütungen bei den Urhebern ankommen.

Die Alternative wäre, dass die Verlage eigene „Leistungsschutzrechte“ einbringen. Doch über solche Leistungsschutzrechte verfügen die Verlage in der VG Wort nicht. (Das 2013 in Kraft getretene Leistungsschutz für Presseverleger spielt diesbezüglich noch keine Rolle; mehr dazu weiter unten).



1.3. Die Lage der Urheberinnen und Urheber

hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten drastisch verschlechtert, viele arbeiten und leben in prekären Verhältnissen, weil sie trotz vollberuflicher Arbeit an Texten, Musik, Filmen, Bühnenkunst und in vielen weiteren schöpferischen Genres nicht genügend verdienen und ihnen soziale Sicherungen fehlen, die sie sich nicht leisten können oder die für sie nicht hinreichend sind.

Eine der davon besonders betroffenen und zudem große Gruppe ist die der freien Journalisten. Laut Umfragen verfügten freie Journalisten in Deutschland im Jahr 2013 durchschnittlich über 2.180 Euro Bruttoeinkommen (siehe dazu DJV: <https://www.djv.de/startseite/profil/der-djv/pressebereich-download/pressemitteilungen/detail/article/magere-einkommensbilanz.html>). Wer als freier Journalist für Zeitungen tätig ist, verdient sogar nur durchschnittlich 1.395 Euro monatlich.

Bei der Künstlersozialkasse waren 2015 bundesweit rund 21.300 freiberufliche Journalistinnen und Journalisten angemeldet. Deren erwartetes Jahreseinkommen lag im Jahresschnitt bei 19.353 Euro, bei freien Journalistinnen sogar nur bei rund 16.729 Euro. Dazu kommt, dass Rechercheaufwand und Spesen bei der Honorierung heute nicht mehr adäquat berücksichtigt werden. (siehe dazu: <http://www.bjv.de/news/freie-journalisten-unverzichtbar-aber-unterbezahlt>)

Freie werden von den Verlagen in die Selbstausbeutung und in die Scheinselbständigkeit gedrängt (<http://www.taz.de/!5210276/>) zudem wiederholt willkürlich behandelt, indem man ihnen von heute auf morgen alle Aufträge streicht oder sogar Honorare vorenthält (<http://meedia.de/2015/10/22/drastische-sparmassnahmen-tagesspiegel-verbannt-alle-freien-autoren/>).

Honorare für freie Journalistinnen und Journalisten wurden eingefroren oder gekürzt. Die Vergütungssätze, die nach jahrelangen Verhandlungen über eine angemessene Vergütung für freie Journalisten bei Zeitungen festgelegt wurden, sind nicht nur viel zu niedrig und inakzeptabel. Vielmehr zahlen viele Verlage nicht mal diese, von ihren Verbänden ausgehandelten Honorarsätze.

So wie den freien Journalistinnen und Journalisten wurden und werden den den meisten freien Urheberinnen und Urhebern immer weiter reichende Rechteabtretungen abverlangt, bei immer weniger Beteiligungen an Zweit-, Dritt- und weiteren Nachverwertungen, weit reichende und langfristige Buy-out-Verträge sind zur Regel geworden.

Vor diesem Hintergrund kommt den Ausschüttungen aus den Privatkopiervergütungen heute eine andere Rolle zu, als noch in den 70er oder 80er Jahren – sie ist heute oftmals ein wichtiges finanzielles Sicherungsseil und entscheidet mit darüber ob freie Urheberinnen und Urheber überleben können.

2. Die Verteilungspraxis, die VG Wort – und die Leistung der Verleger

2.1. Bei der Gründung der VG Wort im Jahr 1958

sahen Medienproduktion, Medienvertrieb und Medienkonsum komplett anders aus, die Lage war eine andere als heute. Vor allem Rechtevergabe und Rechtsdurchsetzung waren überschaubarer. Als man die Privatkopierschranke als Ausnahmereglung ins Urheberrechtsgesetz aufnahm, waren die Bibliotheken die fast einzige Pauschalverwendung urheberrechtlicher Werke, Aufnahme- und Kopiergeräte kamen erst viel später, und die moderne digitale Vervielfältigungs- und Klonpraxis kam noch viel später. Urheberinnen und Urheber haben die VG Wort gemeinsam mit Verwertern gegründet, gemeinsam haben sie ihren Aufbau und eben auch die Verteilung der eingenommenen Vergütungen beschlossen.



Die Satzung, die Gremien- und Entscheidungsstrukturen und die Verteilungspläne der VG Wort haben sich seitdem kaum verändert, kaum angepasst an die veränderten Medienvertriebs- und -nutzungsverhältnisse, die veränderten Rollen der unterschiedlichen und neu hinzugekommenen Player.

Doch die Verhältnisse haben sich verändert, da mögen altgediente und verdiente Mitstreiter in der VG Wort noch so sehr darauf pochen, dass sie in den 60er, 70er, 80er oder auch 90er Jahren stets im Sinne aller Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten gehandelt und verhandelt haben.

2.2. Die Verteilungspraxis der VG Wort

stammt also aus einer Zeit, in der auch das Verhältnis von Verlegern zu Urheberinnen und Urhebern ein anderes war, es Einmütigkeit gegeben haben mag. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Verantwortlichen in der VG Wort immer wieder auf die Rechtswidrigkeit der Verlegerbeteiligung beziehungsweise auf die damit einhergehenden Probleme hingewiesen wurden. Gleichwohl haben sie sehenden Auges eine gesetzwidrige Verteilungspraxis fortgesetzt. Das hätte dem Deutschen Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der VG Wort auffallen müssen.

Doch wie aus Erklärungen der VG Wort bekannt ist (<https://irights.info/artikel/vg-wort-will-im-herbst-ueber-nachzahlung-fuer-autoren-entscheiden/27464>) sahen sich die Verantwortlichen im Recht. Hierbei beziehen sie sich in diversen Stellungnahmen auf die Einführung des Paragraphen 63a des Urheberrechtsgesetzes als eine Legitimation der vom BGH gekippten Verteilungspraxis.

Nach Auffassung bekannter Rechtsexperten ist die darin formulierte Klausel aber nicht hinreichend für eine Verlegerbeteiligung. Obwohl sie es ermöglicht, Verleger zu beteiligen, sofern sie über entsprechende Rechte verfügen, ändert sie nichts am Grundsatz, dass die gesetzlichen Vergütungen am Ende den Urhebern zukommen müssen – auch wenn sie einen Umweg über Verlage nehmen, denen die Wahrnehmung übertragen wurde (siehe dazu Prof. Flechsig bei Beck: <http://blog.beck.de/2016/06/24/wahnsinnige-randalieren-im-bundestag-die-verleger-und-ihr-leistungsschutzrecht#comment-72675>)

2.3. Die Gemeinsamkeit von Urheberinnen und Urhebern mit Verwertern,

die gerne zitiert wird, das angeblich symbiotische oder einvernehmliche Verhältnis von Autorinnen und Autoren und Verlegern in der VG Wort, das mag es gegeben haben. Es mag sich durch konstruktive Zusammenarbeit in Gremien und Ausschüsse etabliert und gut funktioniert haben.

Diese Zusammenarbeit entwickelte sich zu einer Zeit, als es weit weniger freie Urheberinnen und Urheber gab und sehr viele fest angestellte. Zu dieser Zeit hatten Vergütungen und Ausschüttungen für die Urheberinnen und Urheber einen geringeren Stellenwert und sie waren niedriger.

Doch heutigen Generationen von Autorinnen und Autoren, Urheberinnen und Urhebern sehen auf die VG Wort und ihre Praxis mit anderen Augen. Ihnen liegt daran, die Fehler der Vergangenheit zu korrigieren und überkommene, zudem als illegal festgestellte Regelungen zu ändern.

Gerade im Lichte der Folgen und der notwendigen Nachjustierungen bei der Verteilungs- und Ausschüttungspraxis der VG Wort wurde nun ein Reformfenster geöffnet, das auch dazu genutzt werden sollte, die Verwertungsgesellschaft im Innenverhältnis zu reformieren und zukunftsfest zu machen.

Nach der deutschen Rechtsprechung ist eine Verwertungsgesellschaft, die gesetzliche Vergütungsansprüche von Urheberinnen und Urhebern wahrzunehmen und treuhänderisch zu verwalten hat, vor allem und zuerst für die Inhaber dieser Rechte da – die Urheberinnen und Urheber. Diese Priorität sollte sich im Aufbau und im Wirken der VG Wort widerspiegeln.



2.4. Die Leistungen der Verleger,

so argumentieren diese, seien mit denen von Musik- und Filmproduzenten vergleichbar, welche über verwandte Schutzrechte bzw. Leistungsschutzrechte verfügen, die sie in Verwertungsgesellschaften einbringen können, um an den gesetzlichen Vergütungen beteiligt zu werden.

Doch Verlegerleistungen sind in aller Regel *eben nicht* mit denen von Musik- oder Filmproduzenten vergleichbar. Einen Text zu veröffentlichen und zu verreiben erfordert gewiss Aufwände, aber dies sind in aller Regel Infrastruktur-, Vertriebs- und Marketingleistungen.

Ein verwandtes Schutzrecht müsste sich in der kreativen, schöpferischen Mitwirkung an der Entstehung eines Textwerkes begründen. Hier wären Lektoren, Redigateurs oder Übersetzer zu nennen.

Gewiss erfordert es im Zeitalter von digitaler, vernetzter Medienproduktion und internetgestützter Distribution Produktionsmittel, um eine Wertschöpfungskette aufzubauen: Rechner und Netzwerke, Server und Software, Bezahlschranken- und Abrechnungssysteme. Aber das ist Technik, nicht Kreation.

Auch die inhaltliche verlegerische Mitarbeit wird rationalisiert, zunehmend technisiert und automatisiert: Redaktionen werden verkleinert, zentralisiert oder ganz ausgelagert an freie Mitarbeiter. Autorinnen und Autoren und freie Redakteure schreiben ihre Texte direkt in Redaktionssysteme, geben satz- oder gar druckfertige Vorlagen ab beziehungsweise veröffentlichen direkt online, ohne verlegerische Mitwirkung.

Was auf die Titelseite oder die Homepage der Zeitung kommt, bestimmen zunehmend Algorithmen; was besonders berichtenswert ist, gesondert zu platzieren oder hervorzuheben, das beeinflussen mehr und mehr programmierte Social Media Analysen; und die Suchmaschinenoptimierung, die die Texte der Autorinnen und Autoren auf mehr Reichweite hin optimieren soll – wird ebenfalls von Algorithmen dominiert. Das mögen verlegerische Leistungen sein, aber sie sind nicht urheberrechtlich relevant?

In bestimmten Bereichen ist es sogar üblich, dass Fachverlage von Autorinnen und Autoren sogenannte Druckkostenzuschüsse verlangen, bevor sie überhaupt deren Werk bearbeiten und verlegen. Gleichzeitig sollen Autorinnen und Autoren aber möglichst verarbeitungsfix- und druckfertige PDFs abliefern, an denen kaum etwas (kreatives) zu machen ist. Im Gegenzug legen die Verlage ihnen Total-Buy-Out-Verträge vor, verlangen umfassende Reichweite und lange Laufzeiten der Nutzungsrechte.

Nein, so sehen weder urheberrechtlich relevante verlegerische Leistungen noch einvernehmliche Verhältnisse mit Urheberinnen und Urhebern sie nicht.

Wie aufgezeigt gibt es Einzelleistungen, manchmal auch Pakete an Leistungen, manchmal weitere, manchmal eine engere Zusammenarbeit zwischen Verlegern und Autoren, jedoch ist die Rolle eines Verlages die eines Dienstleisters.

Oftmals brauchen Autoren heute ein dutzend verschiedene Dienstleister um am Ende das Werk erfolgreich platzieren zu können. Der Verlag hat in Einzelfällen eine hervorgehobene aber keine grundsätzliche Sonderrolle mehr, die ein eigenes Recht auch nur ansatzweise legitimieren könnte. Ansonsten müsste man auch anderen Dienstleistern wie Internetplattformen ein solches Recht zugestehen. Und das wäre weder für Autorinnen und Autoren noch für Verlage eine gute Vorstellung.

- 2.5. **Ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist in Deutschland seit 2013 in Kraft.** Die bisher einzige Verwertungsgesellschaft, die es wahrnimmt, ist die VG Media. Wie sie kürzlich in ihrem Jahresbericht öffentlich machte (https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=b1eae17e0dc6c332cbff38d4bb232d8d&page.navid=detailsearchdetailtodetailsearchdetailprint&fts_search_list.destHistoryId=70078&fts_search_list.selected=bc934b7bd5542c59), hat sie für ihre Wahrnehmungsberechtigten – in diesem Fall rund 230 publizistische Domains von rund 75 Medienhäusern – auf Basis dieses Presseleistungsschutzrechtes etwa 715.000 Euro eingenommen.



Sie kann allerdings davon nicht einen einzigen Euro auszahlen, weil sie nach eigenen Angaben bisher rund eine Million Euro für Rechtsstreitigkeiten aufgewendet hat, um das Leistungsschutzrecht durchzusetzen. Die Wahrnehmungsberechtigten zahlen also zunächst nur drauf.

Wichtiger aber noch: Laut §87h des Urheberrechtsgesetz sind die Wahrnehmungsberechtigten des Leistungsschutzrechts verpflichtet, die Urheberinnen und Urheber an den Vergütungen zu beteiligen. Wie die betreffenden Medienhäuser dieser Pflicht nachkommen, kann die VG Media nicht sagen.

Das Vertrauen in dieses Leistungsschutzrecht war seitens der freien Journalisten und Urheberinnen und Urheber nie groß. Dazu war von Beginn zu unklar, welche verlegerischen „Leistungen“ es eigentlich schützt und wer für deren Nutzung überhaupt bezahlen soll und wird.

Ersteres ist weiterhin unbestimmt, auch wenn die VG Media eine Pi-mal-Daumen-Regel in die Welt setzte – 7 Wörter – und sie einen Tarif veröffentlicht hat – beides ist aber umstritten, auch juristisch, und daher als vorläufig zu betrachten.

Von wem die 715.000 Euro Vergütungseinnahmen stammen, will die VG Media partout nicht sagen, in Berufung auf Vertragsgeheimnisse gegenüber jenen, die sich ihr gegenüber vertraglich zur Nutzung des Leistungsschutzrechtes bekennen und Vergütungen zahlen.

Aus Sicht der Urheberinnen und Urheber ist dieses Leistungsschutzrecht eine große Enttäuschung – die sie jedoch erwartet hatten. Es war offensichtlich, dass die Verlage hier primär an sich dachten, und nicht an ihre Urheberinnen und Urheber – sonst würden sie in ihre Richtung wesentlich transparenter agieren.

Wer seine Urheberinnen und Urheber systematisch benachteiligt sollte sich nicht wundern, wenn diese ihn an ihren gesetzlichen Vergütungen nicht so gerne beteiligen wollen. Anders gesagt: Um bei Urheberinnen und Urhebern für eine Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungen zu werben, ist dieses Presseleistungsschutzrecht und der Umgang damit eine alles andere als vertrauensbildende Maßnahme. Im übrigen fordert auch der DJV inzwischen dessen Abschaffung.

Das heißt: Die Leistungen der Verleger rechtfertigen kein eigenes Schutzrecht, und der Umgang mit einem Presseleistungsschutzrecht, das keinerlei Wirkung zeigt, trägt aus Sicht der Urheberinnen und Urheber ebenfalls nichts dazu bei, eine Beteiligung an den gesetzlichen Vergütungen zu begründen.

3. Die Gesetzesinitiativen, das EU-Recht – und die Optionen des Gesetzgebers

- 3.1. **Seit Beginn des Jahres gab es mehrere bundespolitische Aktivitäten**, unter anderem einen gemeinsamen *Brief des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien an EU-Kommissar Günter Oettinger* sowie die „Regelungsvorschläge zur Sicherung der gemeinsamen Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern in Folge der Urteile EuGH ‚Reprobel‘ und BGH ‚Vogel‘“ des Bundesjustizministeriums. Beide verfolgen im Grunde das gleiche Ziel: die Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungen im europäischen sowie im deutschen Recht zu verankern und damit nachträglich zu legalisieren.

Es heißt in der Begründung zu den Regelungsvorschlägen, der deutsche Gesetzgeber könnte nun regeln, „wie nach den engen Maßgaben des derzeitigen Unionsrechts Verleger auch weiterhin an gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt bzw. bei den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften berücksichtigt werden können.“

- 3.2. **Die Regelungsvorschläge des BMJV zur Verlegerbeteiligung** basieren auf Änderungen am Verwertungsgesellschaftengesetz (Paragraf 27 und 27e) und am Urheberrechtsgesetz (Paragraf 63a). So sollen Verwertungsgesellschaften die eingenommenen Vergütungen künftig an beide Seiten

ausschütten dürfen, wenn sie die Rechte für Urheberinnen und Urheber und Verleger gemeinsam wahrnehmen. Sie sollen diese auch unabhängig davon verteilen können, wer die Rechte eingebracht hat.

Zudem sollen Urheberinnen und Urheber künftig nach der Veröffentlichung eines verlegten Werks gegenüber der Verwertungsgesellschaft zustimmen können, dass der Verleger an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird. Auch sollen Urheberinnen und Urheber ihre Vergütungsansprüche an Verleger abtreten können, allerdings mit Einschränkungen: Nach der Veröffentlichung eines Werkes nur an einen Verleger, der sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, „die die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt“. Vor der Werkveröffentlichung nur dann, wenn Verleger oder Verwertungsgesellschaften sie „im Interesse des Urhebers“ wahrnehmen würden.

3.3. **Wenn Urheberinnen und Urheber künftig ihre Vergütungsansprüche an Verleger abtreten können,**

dann ist zu befürchten, dass Verwerter sie genau dazu drängen und die Abtretungen als Verhandlungsmasse betrachten und instrumentalisieren. Angesichts der Position des Schwächeren, die Urheberinnen und Urheber gegenüber Verwertern derzeit in der Regel haben, würden sie von solchen Regelungen nicht automatisch profitieren.

Generell ist eine Regelung, gesetzliche Vergütungsansprüche an Verleger abzutreten, keineswegs notwendig, ebensowenig wie deren Beteiligung daran, sofern sie keine eigenen (Leistungsschutz-)rechte einbringen. Verleger haben durch den Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten genügend Möglichkeiten, gute Geschäfte zu machen. Diese können und sollten sie nutzen und gestalten, ohne auf Beteiligung an gesetzlichen Vergütungen angewiesen zu sein oder darauf zu bauen.

Insofern ist der Regelungsvorschlag, den Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, im Rahmen ihrer Verteilungspläne auch Verwertern Anteile an gesetzlichen Vergütungen auszuschütten, nicht nötig.

3.4. **Die Regelungsvorschläge des BMJV sind dem europäischen Recht**

derzeit widersprechend. Nach der Rechtsprechung der EU, siehe Reprobil-Urteil des EuGH, ist eine Verlegerbeteiligung nicht möglich. Zwar will die EU-Kommission offenbar über eine solche Regelung beraten und entscheiden, aber es ist erstens unklar, was sie konkret vorhat und zweitens, wann sie entsprechende Gesetzesinitiativen auf den Weg beziehungsweise durch alle gesetzgeberischen Stationen bringt. Es ist daher aus Sicht der Urheberinnen und Urheber schwer nachzuvollziehen, dass ein deutscher Gesetzgeber mit einer Regelung vorpreschen will, die vor dem derzeitigen EU-Recht kaum Bestand haben dürfte, und die womöglich ohnehin bald wieder verändert werden muss, wenn neue EU-Richtlinien oder auch -Verordnungen in Kraft treten.

Auch ob sich die EU-Kommission für die Einführung eines EU-weiten Leistungsschutzrechtes entscheidet und dieses durchsetzen kann, ist keineswegs ausgemacht. Hierzu hat sie ja gerade erst eine Konsultation durchgeführt. Und die bislang eher negativen Erfahrungen mit einem Leistungsschutzrecht in Deutschland (siehe oben) und in Spanien – auf jeden Fall aber aus Sicht der Urheberinnen und Urheber – sollten die EU- und die deutschen Gesetzgeber berücksichtigen.

3.5. **Wenn der Gesetzgeber die nachweislich kritische Lage der Urheberinnen und Urheber wirklich nachhaltig und flächendeckend verbessern will,** hat er genügend Möglichkeiten – ihnen die gesetzlichen Vergütungen zu kappen, um Verleger daran zu beteiligen, gehört nicht dazu.

3.6. **An sich soll nun die von der Bundesregierung eingebrachte Reform des Urhebervertragsrechts** die Position der Urheberinnen und Urheber verbessern. Im Anlauf sowie in den Begründungen zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung“ wird dieses Ziel mehrfach betont. Leider greifen die Regelungsvorschläge aus

Sicht der Urheberinnen und Urheber zu kurz, entpuppen sich gar als verwerterfreundlich und bleiben hinter dem guten Referentenentwurf des BMJV vom Herbst 2015 deutlich zurück.

Urheberinnen und Urheber halten es für geboten, statt eine wackelige und vermutlich kurzlebige Verlegerbeteiligung ins Gesetz zu manövrieren, dass der Gesetzgeber sich auf die Ansätze des Referentenentwurfs besinnt und beispielsweise Total-Buy-Out-Verträge nicht erleichtert oder fördert sondern erschwert. Das Verbandsklagerecht muss kommen und es darf nicht nur bestimmten, großen Berufsverbänden oder Interessenvertretungen offenstehen. Es muss geregelt sein, dass jede einzelne Nutzung eines Werkes auch gesondert vergütet werden muss, zudem sollten Rückrufrechte für Urheberinnen und Urheber und Auskunftspflichten für Verwerter gesetzlich vorgeschrieben sein.

3.7. Gesetzgeber und Staat können die Lage der Urheberinnen und Urheber stärken:

- **Schleunige Umsetzung des BGH-Urteils**, mit sofortigen Rückforderungen an die Verlage und baldigen Nachausschüttungen an die Urheberinnen und Urheber
- **Verbesserung sozialen Sicherungssysteme für freie Urheberinnen und Urheber**, sie den Realitäten soloselbständiger Arbeit freier Urheberinnen und Urheber anpassen, die sich oft im Projektgeschäft bewegen, mitunter auch für längere Phasen an einen Auftraggeber binden müssen, und dann wieder langen arbeitsarmen Phasen kleinteilig zu arbeiten. Hier braucht es klare Regeln, um dem Problem der Scheinselbständigkeit zu begegnen und das freie Arbeiten nicht zu verkomplizieren.
- **Spezielle Förderungswerkzeuge entwickeln, die allen (freien) Urheberinnen und Urhebern** desto mehr nützen, je leichter sie zugänglich sie sind.

4. Fazit: Keine Verlegerbeteiligung, Urheber stärken

Das Urteil des BGH hat die Verlegerbeteiligung als rechtswidrig eingestuft, den die gesetzliche Vergütung steht den Urheberinnen und Urhebern zu. Es sollte respektiert und umgesetzt werden.

Eine nachträgliche Legalisierung, um Verlage an gesetzlichen Vergütungen beteiligen zu können, die ihnen nicht zustehen, und die sie auch gar nicht nötig haben sollten – schon gar nicht auf Kosten der Urheberinnen und Urheber – ist keineswegs geboten. Sie würde die Position der Urheber weiter schwächen, deren Lage ohnehin prekär ist.

Für die Urheberinnen und Urheber sind die gesetzlichen Vergütungen eine wichtige, ja entscheidende Komponente ihres oft freiberuflichen Daseins. Sie stehen ihnen zu und sollten ihnen in voller Höhe zukommen.

Will der Gesetzgeber die Lage der Urheberinnen und Urheber verbessern und sie stärken, sollte er die geplante Reform des Urheberrechts in den Blick nehmen und den Entwurf der Bundesregierung dort nachbessern, wo er zu verlegerfreundlich gestaltet ist.

Will der Staat Verlage stützen, hat er dazu andere Möglichkeit, er muss dazu nicht – durch eine unnötige Verlegerbeteiligung – das Urheberrecht instrumentalisieren.

Henry Steinhau ist als freiberuflicher Journalist in Berlin tätig. Freier Redakteur bei iRights.info und bei mobilsicher.de. Veröffentlichungen in PUBLIK (ver.di), Planet Interview, Medium Magazin, M, Annual Multimedia, Das Netz, Der Freitag, und vielen weiteren Publikationen und Büchern, zudem zahlreiche Lehraufträge an Universitäten und Hochschulen zu journalistischer Praxis, Texterstellung, Social Media Praxis sowie tätig als Moderator, Vortragsreferent und Seminarleiter. Er ist frei tätig als Autor und Redakteur für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zu seinen Auftraggebern zählen Unternehmen, Verbände, Institutionen, öffentliche Einrichtungen. Er ist Mitglied des Freischreiber e.V., Berufsverband freier Journalistinnen und Journalisten, dort im Vorstand, sowie Mitglied der dju in ver.di.